Allgemeine Geschäftsbedingungen derLangendorf GmbH

(Stand Juni 2014)

I. Allgemeines

1. Nachstehende Bedingungen gelten für alle Angebote und Verkäufe fabrikneuer Anhänger, Auflieger und Aufbauten vom Verkäufer an den Käufer, nachstehend Lieferer und Besteller genannt.
2. Erfüllungsort ist für beide Teile für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Sitz des Lieferers.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand, auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozess, ist das für den Lieferer örtlich zuständige Gericht, d.h. das Amtsgericht Recklinghausen und das Landgericht Bochum.
4. Es gilt das Recht des Landes des Lieferers.
5. Der Umfang der Lieferung richtet sich nach den Angaben des Angebots in Verbindung mit der Auftragsbestätigung.
6. Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt werden. Das Gleiche gilt für zugesicherte Eigenschaften des Kaufgegenstandes. Die Ansprüche des Bestellers aus dem Vertrage dürfen nicht abgetreten werden. An das Kaufangebot ist der Besteller vier Wochen gebunden. Das Kaufangebot gilt als angenommen, wenn der Lieferer dieses nicht innerhalb von vier Wochen abgelehnt hat.

II. Preise

1. Die Preise verstehen sich – ohne Skonto oder sonstigen Nachlaß – rein netto ab Lieferwerk zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer. Zu diesen Preisen treten etwaige, am Tage der Lieferung zur Erhebung gelangende Preis- und Teuerungszuschläge sowie auf behördlicher Anordnung oder wirtschaftlichen Gründen beruhende Preis- sowie umlagefähige Steuererhöhungen. Irgendwie geartete Sondervorteile werden nicht gewährt.
2. Kosten der Transportversicherung, Verladung und Überführung sowie Zollkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

III. Zahlungsbedingungen /Eigentumsvorbehalt

1. Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, ist ein Drittel des Kaufpreises bei Vertragsschluss fällig und ein Drittel, nachdem der Lieferer dem Besteller die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes oder wesentlicher Teile des Liefergegenstandes erklärt hat. Die Schlusszahlung ist bei Lieferung fällig.
2. Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der volle Rechnungsbetrag unwiderruflich dem Konto des Lieferers gutgeschrieben ist.
3. Ist der Besteller mit seinen Zahlungen im Verzug, so kann der Lieferer vom Tag des Verzuges an Verzugszinsen fordern. Der Zinssatz ist von den Parteien festzulegen. Fehlt eine solche Festlegung, gilt ein Zinssatz von 8 v.H. über dem Basiszinssatz der europäischen Zentralbank als vereinbart.
4. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferers. Auf Verlangen des Lieferers hat ihn der Besteller bei seinen Bemühungen umfassend zu unterstützen, das Eigentumsrecht des Lieferers an dem Liefergegenstand in dem betreffenden Land zu schützen. Der Eigentumsvorbehalt berührt nicht die Bestimmungen über den Gefahrübergang nach IV Ziff. 1.
5. Der unter Eigentumsvorbehalt stehende Liefergegenstand ist vom Besteller pfleglich zu behandeln und gegen alle Risiken, insbesondere Feuer-, Diebstahl- und Wassergefahren angemessen zu versichern. Auf Wunsch des Lieferers hat der Besteller diese Versicherung nachzuweisen.
6. Verpfändungen oder sonstige Belastungen des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes sind dem Besteller verboten. Bei etwaiger Anspruchserhebung durch Dritte hat der Besteller den Lieferer umgehend hiervon zu verständigen und das Eigentumsrecht des Lieferers zu schützen.
7. Gerät der Besteller mit Verpflichtungen aus dem Vertrag in Verzug, ist der Lieferer jederzeit berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Rückgabe des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes zu verlangen. In diesem Fall hat der Besteller dem Lieferer den Gebrauchswert zu vergüten sowie evtl. vorliegende Beschädigungen an dem Liefergegenstand zu ersetzen. Die Höhe der Gebrauchsvergütung bzw. des Ersatzes für Beschädigungen kann verbindlich auch durch eine vom Lieferer zu veranlassende Schätzung seitens einer von ihm zu bestimmenden Schätzungsstelle festgestellt werden.

 Das Recht des Lieferers, Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages zu verlangen, bleibt unberührt.

IV. Lieferung

1. Mangels besonderer Lieferklauseln im Vertrag gilt der Liefergegenstand als „ab Werk“ (EXW) geliefert. Verpflichtet sich der Lieferer im Falle einer EXW- Lieferung auf Verlangen des Bestellers dazu, den Liefergegenstand an seinen Bestimmungsort zu versenden, so geht die Gefahr spätestens zu dem Zeitpunkt über, an dem der Spediteur den Liefergegenstand entgegennimmt. Teillieferungen sind, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, gestattet.
2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Inkrafttreten des Vertrages und der Einigung über die Ausführungsart unter der Vorausetzung pünktlicher Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Wird vor der Ablieferung von dem Käufer in irgendeinem Punkt eine andere Ausführung des Liefergegenstandes gefordert, so wird der Lauf der Lieferfrist bis zum Tage der Verständigung über die Ausführung unterbrochen und gegebenenfalls um die für die andersartige Ausführung erforderliche Zeit verlängert.
3. Haben die Parteien einen Liefertermin oder eine Lieferfrist vereinbart und wird der Liefertermin oder die Lieferfrist um mehr als 6 Wochen überschritten, so hat der Besteller das Recht, dem Lieferer eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird der Kaufgegenstand vom Lieferer auch dann nicht bis zum Ablauf der Nachfrist geliefert, so kann der Besteller durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Die vorgenannten Fristen entfallen nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.
4. Wenn der Lieferer vorsätzlich Liefertermine verbindlich zusagt, die er nicht einhalten kann, oder verbindlich zugesagte Liefertermine vorsätzlich nicht einhält, so ist er dem Besteller zum Ersatz des aus der Nichteinhaltung entstandenen Schadens verpflichtet. Die Verpflichtung zum Schadensersatz hat der Lieferer auch dann, wenn er unter Ausschluß der vorgenannten Fristen feste Liefertermine grob fahrlässig vereinbart, die er nicht einhält. Im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen liegt grobe Fahrlässigkeit in einem Handeln oder Unterlassen, bei dem der Lieferer entweder die verkehrsübliche Sorgfalt im Hinblick auf den Eintritt schwerwiegender Folgen nicht walten ließ, die ein verantwortungsbewusster Lieferer normalerweise vorausgesehen hätte, oder bei dem der Lieferer bewusst die Folgen eines solchen Handelns oder Unterlassens außer acht gelassen hat.
5. Im Falle verzögerter Zahlung des Bestellers kann der Lieferer, nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller, die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlung einstellen. In diesem Fall hat der Besteller keinen Anspruch auf Ersatz des Verzögerungs- oder Nichterfüllungsschadens nach Ziff. 8.
6. Wird der Liefergegenstand nicht zum Liefertermin oder zur Lieferfrist (wie unter Ziff. 1 bis 2 festgelegt) geliefert und hat der Lieferer die Verzögerung zu vertreten, so hat der Besteller ab dem Zeitpunkt, zu dem die Lieferung hätte erfolgen müssen, Anspruch auf Ersatz des durch die Verzögerung entstandenen Schadens. Die Höhe des Schadensersatzes ist auf 0,5 v.H. des Kaufpreises für jede volle Woche der Verzögerung beschränkt und beträgt höchstens 5 v.H.. Der Schadenersatz wird mit der schriftlichen Geltendmachung des Bestellers fällig, jedoch nicht bevor die Gesamtlieferung abgeschlossen oder der Besteller gem. Ziff. 3 vom Vertrag zurückgetreten ist. Der Besteller verliert seinen Anspruch auf Zahlung des Schadensersatzes, wenn er diesen nicht schriftlich innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt geltend macht, zu dem die Lieferung hätte erfolgen sollen.
7. Der Besteller ist abweichend von der Regelung in Ziff. 3 berechtigt, sofort vom Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferer zurückzutreten, wenn sich aus den Umständen zweifelsfrei ergibt, dass sich die Lieferung um einen Zeitraum verzögern wird, aufgrund dessen dem Besteller der Höchstsatz an Verzugsschaden gemäß Ziff. 6 zustünde.

8. Ist der Besteller aus dem Grund nach Ziff. 3 oder 7 vom Vertrag zurückgetreten und hat der Lieferer die Verzögerung zu vertreten, hat der Besteller einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Der Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist auf 10 v.H. des Kaufpreises beschränkt. Sollte der Besteller nicht Anspruch auf den vollen Verzögerungsschaden von 5 v.H. gem. Ziff.6 haben, so erhöht sich im Falle des Rücktritts vom Vertrag die Höhe des Nichterfüllungsschadens um die Höhe der nicht geltend gemachten Differenz des Verzugsschadens entsprechend. Die Gesamthöhe des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung und Verzuges ist auf 15 v.H. des Kaufpreises beschränkt.

9. Weitergehende Ansprüche seitens des Bestellers gegenüber dem Lieferer im Falle der Nichtlieferung sind ausgeschlossen.

V. Übernahmebedingungen

1. Der Besteller hat das Recht, innerhalb von 8 Tagen nach Anzeige der Bereitstellung den Liefergegenstand am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen. Jedoch ist eine etwaige Prüfungsfahrt in den Grenzen üblicher Probefahrten des Lieferers zu halten, es sei denn, dass der Besteller die Mehrkosten übernimmt. Auf das Prüfungsrecht wird stillschweigend verzichtet, wenn die Prüfung innerhalb der genannten Frist nicht vorgenommen oder der Versandauftrag erteilt wird. Der Kaufgegenstand gilt dann mit der Ablieferung an den Besteller oder seinen Beauftragten als übernommen und ordnungsgemäß geliefert.

2. Im Vertrag vereinbarte Abnahmeprüfungen werden, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, am Herstellungsort während der normalen Arbeitszeit durchgeführt.

3. Bleibt der Besteller nach Anzeige der Bereitstellung mit der Übernahme des Liefergegenstandes oder der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen oder der Stellung der vereinbarten Sicherheit länger als 14 Tage im Rückstand, so ist der Lieferer nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzteren Fall ist der Lieferer berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 15 % des Kaufpreises als Schadenersatz ohne Nachweis zu fordern.

4. Macht der Lieferer von diesen Rechten keinen Gebrauch, so hat er unbeschadet seiner sonstigen Rechte die Befugnis, über den Liefergegenstand frei zu verfügen und an dessen Stelle binnen angemessener Frist einen gleichartigen Liefergegenstand zu den Vertragsbedingungen zu liefern. Verfügt der Besteller nicht über den Liefergegenstand, hat er die Kosten und die Gefahr der Einlagerung des Liefergegestandes zu tragen. Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferer den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers zu versichern.

VI. Gewährleistung

1. Der Lieferer behält sich Konstruktions- und Formänderungen der Baumuster während der Lierferzeit vor, soweit der Liefergegenstand oder dessen Aussehen nicht grundlegend geändert werden.

2. Die Angaben in den Beschreibungen über Leistungen, Gewichte, Betriebskosten, Geschwindigkeiten usw. sind als annähernd zu betrachten. Sofern der Lieferer zur Bezeichnung der Bestellungen oder der bestellten Liefergegenstände Zeichen oder Nummern gebraucht, können hieraus keine Rechte geltend gemacht werden.

3. Nach Maßgabe der folgenden Ziffern ist der Lieferer verpflichtet, sämtliche Mängel, bzw. Abweichungen zu beheben (nachfolgend „Mangel/Mängel“ genannt), die auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruhen. Der Lieferer haftet nicht für Mängel, die beruhen auf unsachgemäßem Gebrauch entgegen den Herstellerangaben, schlechter Instandhaltung, unsachgemäßer Aufstellung, fehlerhafter Reparatur durch den Besteller oder auf Änderungen ohne schriftliche Zustimmung des Lieferers. Die Haftung des Lieferers erstreckt sich ferner nicht auf normale Abnutzung oder normalen Verschleiß.

4. Die Haftung des Lieferers ist auf Mängel beschränkt, die innerhalb eines Jahres nach der Lieferung auftreten. Wird ein Mangel in einem Teil des Liefergegenstandes behoben, haftet der Lieferer ein Jahr für Mängel der gelieferten Ersatzteile oder reparierten Teile zu den gleichen Bedingungen wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Für alle anderen mangelfreien Teile verlängert sich in diesem Fall die Frist lediglich um die Dauer der durch Mangel verursachten Betriebsunterbrechungen des Liefergegenstandes.

5. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich gegenüber dem Lieferer zu rügen. Der Besteller muß in der Rüge den Mangel beschreiben. Rügt der Besteller den Mangel gegenüber dem Lieferer nicht rechtzeitig und schriftlich, verliert der Besteller sein Recht auf Behebung des Mangels. Könnte der Mangel Schäden verursachen, hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Besteller trägt die Gefahr für Schäden, die sich aus einem Unterlassen der Mitteilung ergeben.

6. Der Mangel ist grundsätzlich am Standort des Lieferers zu beheben; es liegt jedoch im Ermessen des Lieferers, sich das fehlerhafte Teil zusenden zu lassen oder den Liefergegenstand an dessen Standort durch einen Beauftragten des Lieferers reparieren zu lassen. Der Lieferer ist zum Aus- und Einbau des Teiles verpflichtet, sofern dies besondere Kenntnisse erfordert. Sind solche besonderen Kenntnisse nicht erforderlich, so endet die Verpflichtung des Lieferers bezüglich des Mangels mit der Lieferung des ordnungsgemäß reparierten oder ausgetauschten Teiles an den Besteller.

7. Hat der Besteller den Mangel bei dem Lieferer nach Ziffer 5 gerügt und ist kein Mangel festzustellen, für den der Lieferer haftet, so hat der Besteller dem Lieferer den Schaden zu ersetzen, der dem Lieferer durch eine solche Rüge entstanden ist.

8. Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt der notwendige Transport des Liefergegenstandes und/oder der Teile des Liefergegenstandes zum und vom Lieferer im Zusammenhang mit der Behebung von Mängeln, für die der Lieferer haftet, auf Gefahr und Kosten des Lieferers. Der Besteller hat bei einem solchen Transport die Anweisung des Lieferers zu befolgen.

9. Ersetzte mangelhafte Teile sind dem Lieferer zur Verfügung zu stellen und gehen in sein Eigentum über.

10. Kommt der Lieferer innerhalb einer angemessenen Zeit seiner Verpflichtung zur Behebung des Mangels nicht nach, so kann der Besteller dem Lieferer schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb derer der Lieferer seinen Verpflichtungen nachzukommen hat. Erfüllt der Lieferer seine Verpflichtung nicht innerhalb dieser gesetzten Frist, kann der Besteller die notwendigen Reparaturen selbst oder von einem Dritten auf Kosten und Gefahr des Lieferers vornehmen lassen. Wurde die Reparatur erfolgreich vom Besteller oder einem Dritten durchgeführt, so sind alle Ansprüche des Bestellers hinsichtlich dieses Mangels gegenüber dem Lieferer mit Erstattung der dem Besteller entstandenen angemessenen Kosten abgegolten.

11. Schlägt die Nachbesserung des Lieferers fehl,

 a. kann der Besteller eine dem geminderten Wert des Liefergegenstandes entsprechende Minderung des Kaufpreises verlangen, wenn er keine anderweitige Reparatur nach Ziff. 10 hat vornehmen lassen, wobei die Minderung 15 v.H. des Kaufpreises nicht überschreiten darf, oder,

 b. sofern der Mangel so grundlegend ist, dass der Besteller sein Interesse an dem Vertrag verliert, so kann der Besteller nach schriftlicher Mitteilung an den Lieferer vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller kann dann Schadensersatz von höchstens 15 v.H. des Kaufpreises verlangen. Er hat dem Lieferer den Gebrauchswert zu vergüten sowie evtl. vorhandene Beschädigungen an dem Liefergegenstand zu ersetzen. Die Höhe der Vergütung bzw. des Ersatzes der Beschädigungen richtet sich nach III Ziff. 7.

12. Der Lieferer haftet nicht für Mängel, die auf vom Besteller beigestellten Materialien oder einer vom Besteller vorgeschriebenen Konstruktion beruhen.

13. Eine weitere Haftung des Lieferers ist ausgeschlossen. Dies gilt für jeden durch den Mangel verursachten Schaden wie für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Verzugszinsen, Mangelfolgeschäden oder andere indirekte Schäden außer Personenschäden. Die Haftungsbeschränkung des Lieferers gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach IV Ziff. 3 .